



Euro Collect GmbH - Königsallee 60F - 40212 Düsseldorf

Polizei-posten Ehningen
Königstraße 56
71139 Ehningen

Euro Collect GmbH
Königsallee 60F
D-40212 Düsseldorf
Tel: +49 (0) 211-93673980
Fax: +49 (0) 211-93673989
Email: inkasso@euro-collect.de
http://www.euro-collect.de

Düsseldorf, 23.11.2017

vorab per E-Mail: ehningen.pw@polizei.bwl.de

Aktenzeichen:

AZ: 49-299 [REDACTED]

VeriPay B.V. J. Ursula [REDACTED]
Ihr Zeichen: SPH/0901 [REDACTED]
Unser Zeichen: 49-299 [REDACTED]

(Dieser Schriftsatz hat 4 Seiten)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Süße,

in vorbezeichneter Angelegenheit wurden wir von der VeriPay B.V. (ladungsfähige Adresse: Vogt 21, 6422RK Heerlen, Niederlande) im Rahmen eines Masseninkassos damit beauftragt, eine nicht beglichene Rechnung in Höhe von 98,90 EUR wegen einer telefonisch bestellten Prepaid Mastercard Karte einzuziehen. Unsere Beauftragung erfolgt elektronisch per Datei. Auf die Bestelldaten der Anzeigenden Ursula [REDACTED] wird auf anliegendes Bestelldatenblatt der VeriPay B.V. verwiesen.

Zum Hintergrund des vorliegenden Fernabsatzvertrages können wir Folgendes mitteilen:

Die VeriPay B.V. betätigt sich auf dem Markt als Vermittlungsdienstleisterin für Prepaid Mastercard Karten. Über den Eigenvertrieb hinaus, erfolgt die Vermittlungsdienstleistung der VeriPay B.V. im Rahmen eines Partnerprogramms u.a. mit dem unabhängigen und eigenverantwortlich handelnden Werbepartner, die Fa. 4D Marketing d.o.o. (ladungsfähige Adresse: Novo Naselje bb, BiH- 71270 Fojnica, vertreten durch den Geschäftsführer Edin Turcinovic, info@4d-marketing.eu).

Die Anzeigende ist hierbei über die 4D Marketing d.o.o. als Neukundin der VeriPay B.V. akquiriert worden. Dabei hatte sie am 07.07.2016 um 09:38:55 Uhr mit der IP-Adresse 37.85 [REDACTED] an einem Online-Gewinnspiel teilgenommen und dort ihre personenbezogenen Daten hinterlegt. Nach unserem Kenntnisstand war zum Zeitpunkt dieser Gewinnspielkampagne (<http://dein-mediapaket.de>) die Fa. 4D Marketing ebenfalls Sponsor dieses Gewinnspiels. Im Rahmen dieses Gewinnspiels hat sie neben anderen Firmen auch der Fa. 4D Marketing zum o.g. Zeitpunkt ihre Einwilligung zecks werblicher Ansprache erteilt. Diese Werbeeinwilligung musste sie im Rahmen eines Double-Opt-Ins bestätigen. Nach unserem Kenntnisstand handelt es sich bei einem Double-Opt-In darum, dass die User bzw. Gewinnspielteilnehmer nach erteilter Werbeeinwilligung einen Link auf ihre hinterlegten E-Mail-Adressen hin erhalten, den sie bestätigen müssen. Unter <https://www.onlinemarketing-praxis.de/glossar/double-opt-in> wird der Begriff Double-Opt-In näher definiert.

Vorliegend hatte sie mit ihrer E-Mail-Adresse [REDACTED]@icloud.com am 07.07.2016 um 09:42:28 mit der IP-Adresse 37.85 [REDACTED] diesen zusätzlichen Link für die Werbeeinwilligung bestätigt.

Beweis: Telemarketing- Opt-In-Nachweis mit den dokumentierten Gewinnspieldaten und der erteilten Werbeeinwilligung

Infolgedessen ist die Anzeigende am 27.03.2017 von einer Callcenter-Agenten der Fa. 4D Marketing angerufen worden. Dieses Datum ergibt sich aus den Dateieigenschaften der beigefügten Audio Datei.

Beweis: Audio Datei

Innerhalb dieses Telefonats hat die Anzeigende eine Prepaid Mastercard Karte im Golddesign zu einem Ausgabepreis von 98,90 EUR bestellt. Optional und unabhängig davon erhielt sie eine Kreditofferte bis zu 7.500,00 EUR. Als Zahlungsmöglichkeit ist die Nachnahmezahlung vereinbart worden.

Aus Gründen der Beweissicherung ist mit Zustimmung der Anzeigenden die Sequenz des Vertragsschlusses aufgezeichnet worden, in welchem die wesentlichen Vertragsbestandteilen sowie die darüber zwei inhaltlich übereinstimmenden Willenserklärungen, mithin das Angebot und die Annahme, zusammenfassend festgehalten worden sind. Ausweislich der Dateieigenschaften der Audio-Datei ist dieses Telefonat um 09:38 Uhr im mp3-Datei-Format aufgezeichnet worden.

Beweis: Audio-Datei und deren gespeicherten Datei-Eigenschaften

Nach Vertragsschluss leitete die Fa. 4D Marketing die Daten der Anzeigenden an die VeriPay B.V. zur Vertragserfüllung auf elektronischem Wege weiter.

Ausweislich der beigefügten elektronischen Dokumentation der VeriPay B.V., ist ihr am 27.03.2017 um 12:03:59 Uhr via vom System automatisch generierten E-Mail die Auftragsbestätigung, die AGB, die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular auf die telefonisch abgeglichene E-Mail-Adresse [REDACTED] de hin zugestellt worden, wobei es sich bei dieser E-Mail-Adresse auch um diejenige handelt, die sie im Rahmen des o.g. Double-Opt-Ins bestätigt hat.

Beweis: elektronische Dokumentation der VeriPay B.V.

Geschäftsübliche 1-3 Tage später hatte die VeriPay B.V. die Versendung des Starterpakets für die beantragte Prepaid Mastercard an die Adresse der Anzeigenden veranlasst. In diesem Starterpaket befanden sich der Sicherheitscode (Voucher) und die Anleitung zur Durchführung einer Identitäts-Verifizierung für die beantragte Mastercard sowie Antragsformulare für die Kreditofferte.

Die Nachnahmezahlung mit dem Sendungscode NT423 [REDACTED] DE ist dabei tatsächlich aufgrund von Annahmeverweigerung gescheitert.

Beweis: Ergebnis Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG

Dabei stellt die bloße Annahmeverweigerung keinen ordnungsgemäß erklärten Widerruf i.S.d. § 355 BGB dar. Der Widerruf hat gegenüber dem Unternehmer mittels einer eindeutigen zu erfolgen. Für diesen Fall hatte sie die Widerrufsformulare etc. pp. erhalten. Denn wenn diese betreffende Auftragsbestätigungs E-Mail nicht hätte zugestellt werden können, teilte uns unsere Mandantin mit, dass der Zustellungszeitpunkt nicht von ihrem System hätte gespeichert und dokumentiert werden können.

Der Zugang einer Widerrufserklärung der Anzeigenden konnte nicht festgestellt werden, sodass nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlichen 14-tägigen Widerrufsfrist der Fernabsatzvertrag zustande gekommen ist.

Nach fruchtlosem Verstreichen der letzten Mahnung vom 25.04.2017, war die Beauftragung unseres Inkassounternehmens zum Forderungseinzug angezeigt. Unsere Beauftragung hatten wir der Anzeigenden nach Maßgabe des § 11 a Abs. 1, Abs. 2 RDG mit Ersts Schreiben vom 04.05.2017 ordnungsgemäß angezeigt und sie zur Zahlung des von uns ausgewiesenen Gesamtbetrages in Höhe von 181,30 EUR aufgefordert.

Dieses Ersts Schreiben haben wir ihr sowohl auf dem Postweg als auch auf ihre E-Mail-Adresse [REDACTED]@icloud.com hin zukommen lassen.

Eine Zahlung der Anzeigenden ist bis dato nicht erfolgt. Soweit die von uns ausgewiesenen Gesamtbeträge an uns überwiesen werden, veranlasst die VeriPay B.V. zeltnah und erneut die Versendung der Starterpakete an ihre Kunden.

Am 17.05.2017, 26.06.2017 und 23.08.2017 wandte sich die Anzeigende an unseren E-Mail-Support.

Beweis: E-Mail Ticket #175171, #184499, #196571

Darin bestreitet sie, die Kreditkarte erhalten zu haben. Was auch richtig ist, da sie unstreitig die Annahme der Nachnahmesendung verweigert hat.

Da sie offenkundig die Vertragsreue (Annahmeverweigerung der kostenpflichtigen Nachnahmesendung) erteilt hat und sie es dennoch versäumt hat, den zugrunde liegenden Vertrag zu widerrufen, wirft sie in diesen E-Mails nunmehr Betrug in dieser Sache vor. Der Vorwurf des Betruges ist einzig als Schutzbehauptung zu klassifizieren, um ihrer vertraglichen Zahlungsverpflichtung und des Verzugsschaden gem. §§ 280, 286 BGB bzgl. der Inkassokosten nicht nachkommen zu müssen.

Auf ihr Bestreiten hin, hatten wir ihr mit Schreiben vom 22.06.2017 die ergänzenden Vertragsumstände mitgeteilt und dargelegt, dass die reine Annahmeverweigerung keinen ordnungsgemäßen Widerruf darstellt.

Beweis: Unser Schreiben vom 22.06.2017

Als Reaktion darauf versucht sie in dieser Sache auf fantasiereiche Art und Weise anzudichten, dass der Vertragsschluss innerhalb der betreffenden Audio-Datei zusammengeschnitten, mithin manipuliert sei.

Diesen Vorwurf konnten wir nach Abhören der Audio-Datei nicht bestätigen.

Es wird angeregt, diesbzgl ein Sachverständigengutachten anfertigen zu lassen.

Überdies sind wir im Rahmen unserer Inkassotätigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht dazu verpflichtet gewesen, der Anzeigenden als Schuldnerin die betreffende Audio-Datei zur Verfügung zu stellen.

Besonders bemerkenswert ist hierbei, dass sie in ihren E-Mails vom 17.05.2017, 26.06.2017 und 23.08.2017 ständig die Polizei ins Feld führt, was einzig dem Zweck dienlich sein soll, um auf uns den Druck auszuüben, das Inkassoverfahren gegen sie einzustellen. Denn strafrechtliche Verfahren berühren die Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen nicht.

Sowelt Sie (Frau PHM'in Süße) mit Telefax vom 23.10.2017 mitteilen, dass die Anzeigende der Callcenter-Agentin gegenüber mehrfach angegeben habe, sie wolle die Mastercard nicht, mithin den Vertragsschluss ablehnt habe, so kann das mit Blick auf den Inhalt der Audio-Datei nicht bestätigt werden.

Des Weiteren befremdet es im höchsten Maße, dass die Strafverfolgungsbehörden als objektive Behörden, also Sie, für die der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, sich mittels einer Vollmacht der Anzeigenden vom 24.10.2017 dazu bevollmächtigen lassen, sämtliche Angelegenheiten in dieser Sache für sie zu regeln. In diesem Kontext mangelt es Ihren Mitteilungen innerhalb des Fax vom 23.10.2017 dem Konjunktiv, sodass objektiv für Dritte der Eindruck entsteht, es handele sich bei Ihren Mitteilungen bereits um Feststellungen im Rahmen Ihrer behördlichen Ermittlungstätigkeit.

Beweis: Ihr Telefax (Auskunftsersuchen) vom 23.10.2017, Vollmacht vom 24.10.2017

Aufgrund dessen bestehen derzeit erhebliche Zweifel bzw. Bedenken an der Objektivität Ihrer Ermittlungstätigkeit, sodass wir unserer Mandantin, der VeriPay B.V., in dieser Sache empfehlen werden eine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde zu prüfen. In diesem Kontext gehört zudem das von Ihnen in

4

Fettdruck Mitgeteilte, dass die Anzeigende trotz ihres Widerspruchs eine weitere Mahnung mit Datum vom 15.05.2017 erhalten hat. In dieser Sache ist uns bis dato trotz Ankündigung der Anzeigenden nicht einziges Anwaltsschreiben zugegangen. Allenfalls für den Fall, dass ein bevollmächtigter Rechtsanwalt, der sich für die zivilrechtlichen Interessenwahrnehmung der Anzeigenden bestellt hätte, wäre es angezeigt gewesen, ihn nicht zu umgehen.

Nach allem dem - einschließlich aller vorgelegten Beweise- gehen wir davon aus, dass die Anzeigende in dieser Sache in rechtsmissbräuchlicher Weise mit der Absicht Strafanzeige erstattet hat, um ihrer vertraglichen Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen zu müssen. Nach objektiver Lesart Ihres Faxes vom 23.10.2017 und der auf Sie ausgestellten Vollmacht vom 24.10.2017, ist es der Anzeigenden scheinbar gelungen, dass ihr die Strafverfolgungsbehörden - hier der ermittelnde Polizeiposten Ehningen bzw. Frau PHM'in Süße - bei der Forderungsabwehr "Schützenhilfe" geben bzw. ihre zivilrechtlichen Interessen wahrnehmen.

Aufgrund der o. g. derzeitigen Zweifel an der objektiven Ermittlungstätigkeit, regen wir an, dass seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft gegen die Anzeigende in dieser Sache wegen des Verdachts des Vortäuschens einer Straftat sowie wegen allen weiteren in Betracht kommenden Straftatbestände ermittelt wird.

Abschließend wird die zuständige Staatsanwaltschaft darum gebeten uns über den weiteren Fortgang in dieser Sache unter Angabe unseres o.a. Aktenzeichens zu unterrichten.

Hochachtungsvoll

Mimount Aharroud
Diplom-Juristin

Anlage

- Inkassovollmacht (A1)
- Dokumentation über die Werbeeinwilligung (Opt-In Nachweis) (A 2)
- elektronische Dokumentation der VeriPay B.V. (Bestelldatenblatt) (A 3)
- Ergebnis Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG (A 4)
- E-Mails der Anzeigenden (Ticket #175171 -2 Seiten, Ticket#184499 -2 Seiten, Ticket#196571- 4 Seiten) (als Anlage A 5 , A 6, A 7.)
- Inkasso-Erstschreiben vom 04.05.2017, (A 8)- hat uns die Anzeigende per E-Mail-PDF zukommen lassen
- Inkassoschreiben vom 22.06.2017 (A 9)- hat uns die Anzeigende per E-Mail-PDF zukommen lassen
- behördliches Auskunftersuchen der Frau PHM'in vom 23.10.2017 , (Anlage A 10)
- Vollmacht für Frau PHM'in Kerstin Süße bzw. für den Polizeiposten Ehningen vom 24.10.2017, A 11
- AGB, Widerrufsbelehrung, Muster-Widerrufsformular (4 Seiten, A 12)
- Audio-Datei (A 13)

 **euro collect**
INKASSO & SCORING

Königsallee 60F
40212 Düsseldorf
www.euro-collect.de